

ländische Zahlungsmittel nur von der Reichsbank oder einer Devisenbank erworben und auch nur so veräußert werden. Offenbar durch diese Vorschrift ist bei ängstlichen Gemütern die irriige Meinung entstanden, daß sie beim Verkauf von Waren im Inlande (z. B. bei Ladenverkauf an Ausländer, die mit Devisen bezahlen wollen), keine Devisen in Zahlung nehmen dürfen. Dem ist nicht so. Durch Warenverkauf oder sonstige Leistungen (Reparaturen) dürfen Devisen in jeder Menge und Höhe auch im Inlande erworben werden. Nur müssen derart erworbene Devisen innerhalb drei Tagen nach Erwerb restlos der Reichsbank oder einer Devisenbank angeboten werden. Will der Erwerber über solche Devisen selbst verfügen (wenn er z. B. selbst Rechnungen in Devisen zu zahlen hat), dann muß er bei der Devisenbewirtschaftungsstelle oder Reichsbank um die Freigabe nachsuchen. Die Freigabe wird in begründeten Fällen immer erteilt.

Die Genehmigung zum Erwerb von Gold und zur Verfügung über Gold (dieses ist wichtig für Uhrmacher, Goldschmiede, Juweliere) kann erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß das Gold zu gewerblichen Zwecken Verwendung finden soll. Personen und Personenvereinigungen, die eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts zum umsatzsteuerfreien Erwerb von Edelmetallen besitzen, können Gold zu gewerblichen Zwecken bis zum monatlichen Höchstbetrage von 200 *RM* ohne besondere Genehmigung erwerben. Die Abgabestellen haben jeden derartigen Erwerb nach Wert oder Gewicht in die vorgenannte Bescheinigung einzutragen. Der Höchstbetrag von monatlich 200 *RM* darf nicht überschritten werden. Der Eintrag kann unterbleiben bei Käufen im Werte von nicht mehr als 3 *RM* im Einzelfalle, wenn nicht damit zu rechnen ist, daß 200 *RM* monatlich erreicht

werden. Reichen 200 *RM* monatlich nicht aus oder liegt die Bescheinigung zum umsatzsteuerfreien Erwerb nicht vor, kann bei der Devisenbewirtschaftungsstelle unter gewissen Voraussetzungen eine allgemeine Genehmigung erwirkt werden.

Wer Waren ins Ausland ausführt, muß der zuständigen Zollstelle eine Exportvalutaerklärung abgeben und eine Zweitschrift davon innerhalb drei Tagen nach Ausgang der Waren der örtlich zuständigen Reichsbankstelle einreichen. Damit wird zugleich die Pflicht zur Anbiefung der aus dem Exportgeschäft erwachsenen Forderung erfüllt. Im Reise- und Transitverkehr muß die Exportvalutaerklärung nicht abgegeben werden.

Die gegen Devisenvergehen vorgesehene Strafen sind sehr schwer. Bei Vorsätzlichkeit ist grundsätzlich Gefängnis; in schweren Fällen Zuchthaus bis zu zehn Jahren sowie Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Wertes der Zahlungsmittel, des Goldes oder der Edelmetalle, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, angedroht. Auch der Versuch ist strafbar. Bei Fahrlässigkeit tritt nur die Geldstrafe ein. Ist diese nicht beizutreiben, tritt an ihre Stelle Gefängnis.

Neben der Strafe können die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zugunsten des Reiches eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter nicht gehören.

Zur Sicherung der Geldstrafe oder der Einziehung kann das Vermögen eines Beschuldigten ganz oder teilweise beschlagnahmt werden.

Die Nichtabgabe der Exportvalutaerklärung bei der Ausfuhr von Waren ist mit Geldstrafe bedroht.

Man hüte sich daher auch vor fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen die Devisengesetze, denn ihr Bekanntwerden kann die Existenz bedrohen.

(1/963)

O. Mehling.

Zeitschriftenschau

Tantal als Ersatz für Platin. Umschau 1932, Nr. 32.

Das Tantal wurde 1905 durch Arbeiten der Firma Siemens & Halske bekannt, die es für Glühlampendrähte verwenden wollte. Da es sehr bildsam ist und einen Schmelzpunkt von 3027° hat, schien es sich dafür gut zu eignen, wurde aber durch das noch schwerer schmelzende Wolfram verdrängt. In den letzten Jahren sprach man viel von dem Tantalelektrolyse, der aber auch gegen die Trockenelektrolyse, Kupferoxydul und Selen, nicht recht aufkommen konnte. Jetzt versucht man, es in der Elektrolyse als Elektroden an Stelle von Platin zu verwenden. Da sein Preis (1 g etwa 1,80 *RM*) noch nicht die Hälfte des derzeit sehr niedrigen Platinpreises erreicht, erscheinen diese Versuche aussichtsreich.

Die Lage der Goldwirtschaft. Deutsche Goldschmiede-Zeitung 1932, Nr. 28.

In den Jahren 1927–1930 wurde fast die gesamte Golderzeugung zu Münzzwecken verbraucht, weshalb die Ansicht auftauchte, daß in Zukunft die Goldgewinnung nicht ausreichen dürfte und sogar die Sachverständigen des Völkerbundes sich über die Möglichkeit einer anderen Währungsgrundlage unterhielten. Das Bild hat sich nun 1931 gründlich gewandelt. Die Erzeugung belief sich auf 1836 Mill. *RM*. Außerdem gab Indien zur Bezahlung

seiner Pfandschulden 680 Millionen ab. Dem stand gegenüber für Münzbedarf 1400 Millionen und für Industrieverbrauch 200 Millionen. Der Rest von 916 Millionen ist von privater Seite, wohl meist in Frankreich, aber auch in den Vereinigten Staaten, gehortet worden. Die Goldanhäufung in diesen Staaten hat also die Goldabgabe Indiens um 236 Millionen überstiegen. Die industrielle Verwertung war entsprechend der Krisenzeit mit 11% des Zuganges sehr gering. 1922–1926 betrug sie 20%. Die Gewinnung an Gold nimmt zu und ist, besonders in Südafrika, noch steigerungsfähig. Der Verfasser meint: „Der derzeitige Kampf gegen das Gold als Währungsgrundlage ist eine politisch-wirtschaftliche Modeströmung, die sich kaum international durchsetzen, vielmehr an den Erfordernissen des unentbehrlichen einheitlichen Weltmessers in der internationalen Wirtschaft scheitern wird.“

Verbesserung der Invar-Legierung. Zeitschrift für techn. Physik 1932, Heft 11.

Die von Guillaume vor etwa 35 Jahren gefundene Eisen-Nickel-Legierung (mit 36% Ni) hat bekanntlich einen sehr geringen Ausdehnungskoeffizienten der Wärme. Bei der bisherigen Herstellungsweise aus dem Schmelzfluß schwankt also dieser Koeffizient nicht unbedeutend zwischen 0,0005 und 0,0015 mm auf 1 m und für 1° C im Bereich von etwa 20° bis 100°. Dieses Schwanken ist darauf zurückzuführen, daß die Legierung beim Schmelzen Spuren von Verunreinigungen aufnimmt. Nun hat die I.-G. Farbenindustrie ein „Karbonyl“-Verfahren ausgearbeitet, bei dem Legierungen nicht mehr auf dem Schmelzwege, sondern durch Sinterung erzeugt werden.

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**